

## Familienbesteuerung heute und in Zukunft



Susanne Stark  
eidg. dipl. Steuerexpertin

In der Schweiz gilt der Grundsatz der Familienbesteuerung. Dies bedeutet, es werden die Einkommen und Vermögen der Ehegatten, ungeachtet ihres Güterstands, sowie ihrer minderjährigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder zusammengerechnet. Da der Einkommenssteuertarif progressiv ausgestaltet ist, können Familien, in denen beide Ehegatten erwerbstätig sind, durch dieses System steuerlich deutlich höher belastet werden als ein unverheiratet zusammenlebendes Paar.

Daher gibt es verschiedene korrigierende Massnahmen, mit denen die Steuerbelastung von Familien abgeschwächt wird und Ungleichheiten kompensiert werden sollen. Die Abzüge und Tarifsyste variieren dabei von Kanton zu Kanton erheblich. Während auf eine Reform der Familienbesteuerung wohl noch gewartet werden muss, möchten wir Ihnen nachfolgende Übersicht zu den bestehenden Abzügen für die Direkte Bundessteuer und eine Übersicht der Abzüge ausgewählter Kantone geben.

### Abzüge bei der Direkten Bundessteuer

- **Elterntarif:**  
Für gemeinsam besteuerte Paare sowie für Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und für deren Unterhalt zur Hauptsache aufkommen, gilt ein in der Progression leicht angepasster Steuertarif. Zudem wird der Steuerbetrag um CHF 251 je Kind oder unterstützungsbedürftige Person reduziert.
- **Kinderabzug/Ausbildungsabzug CHF 6500**  
Der Abzug gilt für jedes per 31.12. des Steuerjahres noch minderjährige oder in der Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt. Im Jahr der Volljährigkeit bzw. nach Abschluss der Ausbildung kann kein Abzug mehr geltend gemacht werden. Weiter ist der Abzug nicht möglich, wenn das volljährige Kind zwar in Ausbildung steht, den Lebensunterhalt aber aus dem eigenen Einkommen bzw. Vermögen und dessen Erträgen bestreiten kann. Dies gilt z.B. im Kanton Thurgau ab einem Einkommen von CHF 10 000 pro Jahr als erfüllt. Bei getrennt lebenden Eltern ist grundsätzlich derjenige

- Elternteil berechtigt den Kinderabzug geltend zu machen, der die Unterhaltszahlungen für das Kind erhält und diese als Einkommen versteuert, während der zahlende Elternteil die Alimente in Abzug bringt. Bei getrennt lebenden Eltern ohne Unterhaltspflichten und mit gemeinsamer elterlicher Sorge kann jeder Elternteil den halben Abzug geltend machen. Wenn getrennte Eltern Unterhaltszahlungen direkt an das Kind leisten, steht der Kinderabzug dem Elternteil mit dem höheren Einkommen zu. Der andere Elternteil darf den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
- **Betreuungskosten:**  
Werden Kinder auswärts betreut, weil die Eltern erwerbstätig, in Ausbildung oder nicht betreuungsfähig sind, können bei der direkten Bundessteuer bis zu CHF 10 100 abgezogen werden. Der Abzug wird generell für Kinder bis 14 Jahre zugelassen. Bei getrennten Eltern steht der Abzug dem Elternteil mit dem Sorgerecht zu. Bei gemeinsamer Betreuung wird der Abzug geteilt, sofern die Eltern sich nicht auf eine abweichende Aufteilung einigen. Abzugsfähig sind z.B. Taggelder für private oder öffentliche Kinderkrippen, Internate sowie Tagesmütter, wobei die Verpflegungskosten sowie auch Schulgelder herausgerechnet werden müssen. Einige Kantone (OW, ZG, LU, VS) gewähren Eltern, die auf eine Drittbetreuung verzichten, einen zusätzlichen Eigenbetreuungsabzug. Dieser ergänzt den Kinderabzug.
- **Versicherungsabzug für Kinder:**  
Der Elternteil, der den Kinderabzug geltend macht, kann bei den Bundessteuern auch einen Abzug für

### Familienbesteuerung in den Kantonen

|  | AI   | SH  | SG  | TG  | ZH  |
|--|--|---|---|---|---|
| <b>Steuertarif</b>   | Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens               | Steuersatz des durch 1.9 geteilten steuerbaren Einkommens | Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens  | Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens  | Verheiratetentarif                                |
| <b>Kinderabzug</b>   | CHF 6000 für das 1. und 2. Kind<br>CHF 8000 ab dem 3. Kind | CHF 8400  | – CHF 7200 (vor Schulpflicht)<br>– CHF 10 200 (während Schulpflicht und Ausbildung) | Je nach Alter:<br>0–15: CHF 7000<br>16–19: CHF 8000<br>20–26: CHF 10 000 (sofern in Ausbildung oder erwerbsunfähig) | CHF 9000  |
| <b>Ausbildungsabzug</b>                                    | Zusätzlich CHF 8000  | Kein Zusatz zum Kinderabzug                               | Effektive Kosten bis CHF 13 000 (Selbstbehalt CHF 3000)                             | Kein Zusatz zum Kinderabzug   | Kein Zusatz zum Kinderabzug                       |
| <b>Fremdbetreuungskosten</b>                               | CHF 6000   | CHF 9400  | CHF 25 000  | ab 2020: CHF 10 100 (bis 2019 CHF 4000)   | CHF 10 100  |
| <b>Versicherungsabzug (Zusatz je Kind mit Kinderabzug)</b> | CHF 600  | CHF 700   | CHF 1 000   | ab 2020: CHF 1 000 (bis 2019 CHF 800)   | CHF 1300  |
| <b>Doppelverdienerabzug</b>                                | CHF 500  | CHF 800   | n/a   | n/a   | CHF 5900  |
| <b>Vermögenssteuerfreibetrag (pro Kind)</b>                | CHF 20 000   | CHF 30 000  | CHF 20 000  | CHF 100 000   | Verheiratetentarif<br>CHF 154 000 zu 0% steuerbar |

Sparzinsen und Versicherungen von CHF 700 geltend machen. Leisten beide Eltern Unterhaltszahlungen an das Kind, können beide diesen Abzug vornehmen.

#### – Abzüge für Verheiratete und Zweiverdiener-Ehepaare

Wenn beide Ehepartner erwerbstätig sind, leisten sowohl der Bund als auch die meisten Kantone einen sogenannten Zweitverdienerabzug. Er ist ein Ausgleich für die stärkere Progression, von der doppelverdienende verheiratete Paare betroffen sind. Der Sonderabzug kann nur beim einem und zwar dem niedrigeren Einkommen abgezogen werden. Verheiratete profitieren zudem in den meisten Kantonen von einem tieferen Verheirateten-Tarif bzw. sogenannten Splittingmodellen (z.B. Kantone AI, TG, SG) bei der Einkommensbesteuerung.

#### – Unterhaltszahlungen

Unterhaltszahlungen an den anderen Elternteil für ihn oder für das gemeinsame minderjährige Kind sind, sofern sie regelmässig fliessen, beim Zahlenden abzugsfähig und beim Empfänger steuerbar. Für Kapitalleistungen, die einmalig respektive zur Abgeltung von fehlenden Alimenten in den Vorjahren geleistet werden, gilt dies nicht. Bei erwachsenen Kindern in Ausbildung können Unterhaltszahlungen nicht abgezogen werden.

### Stetige Reform der Ehe- und Familienbesteuerung

Es darf festgehalten werden, dass die Abzüge für Kinder in den letzten Jahren in den meisten Kantonen sowie auch bei der Direkten Bundessteuer gestiegen sind. Auf Bundesebene wird in diesem Zusammenhang aktuell diskutiert, die Kosten für die Drittbetreuung der Kinder im Umfang von bis zu CHF 25 000 steuerlich zu berücksichtigen und den Kinderabzug auf CHF 10 000 pro Kind zu erhöhen. Zudem möchte der Bundesrat nach wie vor die steuerliche Mehrbelastung von Ehepaaren im Vergleich zu Konkubinatspaaren (Heiratsstrafe) beseitigen. Während eine mehrheitsfähige Lösung auf Bundesebene weiter gesucht wird, gibt es kantonal eine Vielzahl von unterschiedlichen Tariffösungen, welche teilweise die Mehrbelastung erfreulicherweise vollständig vermeiden (z.B. AI, SG, TG). Dies gibt Hoffnung, dass eine Lösung auch auf Bundesebene irgendwann gefunden wird.

Quellen:

Ehepaar- und Familienbesteuerung



Abstimmung,  
27.09.2020 zu  
Kinderabzug

